

RS Lvwg 2014/7/10 VGW- 171/042/26759/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2014

Rechtssatznummer

29

Entscheidungsdatum

10.07.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

27/01 Rechtsanwälte

L24009 Gemeindebedienstete Wien

Norm

AVG §13

AVG §59

AVG §66

AVG §74

RAO §19a

VStG §39

VStG §44a

VwGVG §13

VwGVG §22

VwGVG §28

DO Wr 1994 §26

DO Wr 1994 §74

DO Wr 1994 §74c

DO Wr 1994 §77a

DO Wr 1994 §79

DO Wr 1994 §94

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 74 heute
2. AVG § 74 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. AVG § 74 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. RAO § 19a heute
2. RAO § 19a gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 474/1990

1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 22 heute
2. VwGVG § 22 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Anmerkung

Verweis auf VGW-171/042/21157/2014

Rechtssatz

Auch eine nur rudimentäre Anlastung von Übertretungshandlungen stellt eine Anlastung von Übertretungshandlungen dar. Zudem hat im Spruch eines Suspensionsbescheids keine besondere Konkretisierung der angelasteten Übertretungshandlungen zu erfolgen (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/09/0133; 6.4.2005, 2004/09/0009). Sehr wohl ist es aber geboten, die Anlastungen auf ausreichend substantiierte bzw. hinsichtlich der erlangten Ermittlungsergebnisse wahrscheinliche (nach der Diktion des Verwaltungsgerichtshofs „konkretisierte“) Sachverhalte zu stützen. Diese gebotene Konkretisierung kann aber - wie zuvor ausgeführt - auch durch die Rechtsmittelinstanz vorgenommen werden. Auch bewirkt der Umstand, dass lediglich vorgeworfen worden ist, in einem bestimmten Zeitraum eine nicht näher konkretisierte Übertretungshandlung gesetzt zu haben, nicht, dass dadurch von der Nichtanlastung aller in diesem Zeitraum gesetzten Übertretungshandlungen auszugehen ist. Vielmehr wird bei solch einer nur im Hinblick auf einen bestimmten Zeitraum eine Konkretisierung vornehmenden Anlastung von gleichartigen Übertretungshandlungen jede derartige, in diesem Zeitraum gesetzte Übertretungshandlung angelastet. Auch eine nur

rudimentäre Anlastung von Übertretungshandlungen stellt eine Anlastung von Übertretungshandlungen dar. Zudem hat im Spruch eines Suspendierungsbescheids keine besondere Konkretisierung der angelasteten Übertretungshandlungen zu erfolgen (vergleiche VwGH 30.6.2004, 2001/09/0133; 6.4.2005, 2004/09/0009). Sehr wohl ist es aber geboten, die Anlastungen auf ausreichend substantiierte bzw. hinsichtlich der erlangten Ermittlungsergebnisse wahrscheinliche (nach der Diktion des Verwaltungsgerichtshofs „konkretisierte“) Sachverhalte zu stützen. Diese gebotene Konkretisierung kann aber - wie zuvor ausgeführt - auch durch die Rechtsmittelinstanz vorgenommen werden. Auch bewirkt der Umstand, dass lediglich vorgeworfen worden ist, in einem bestimmten Zeitraum eine nicht näher konkretisierte Übertretungshandlung gesetzt zu haben, nicht, dass dadurch von der Nichtanlastung aller in diesem Zeitraum gesetzten Übertretungshandlungen auszugehen ist. Vielmehr wird bei solch einer nur im Hinblick auf einen bestimmten Zeitraum eine Konkretisierung vornehmenden Anlastung von gleichartigen Übertretungshandlungen jede derartige, in diesem Zeitraum gesetzte Übertretungshandlung angelastet.

Zudem wurde ausgeführt, dass für den Umfang des Gegenstands eines erstinstanzlichen Bescheids (etwa eines Suspendierungsbescheids) die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids maßgeblich ist.

Für den Gegenstand des oa Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 hat das zur Folge, dass der Gegenstand dieses Bescheids alle bis zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids (daher dem 10.1.2014) hervorgekommenen verdachtsbegründenden Sachverhalte im Hinblick auf die im Suspendierungsbescheid angelasteten Übertretungshandlungen erfasst. Insofern daher bis zum 10.1.2014 Sachverhalte hervorgekommen sind, welche Übertretungshandlungen i.S.d. im Spruch angelasteten Übertretungshandlungen zum Gegenstand haben, wurde im Spruch des Suspendierungsbescheids auch über diese abgesprochen. Insofern daher durch den Schriftsatz der Dienststelle, welcher der Dienstbehörde am 7.1.2014 zugegangen ist, Sachverhalte hervorgekommen sind (sein sollten), welchen im Hinblick auf die Übertretungsvorwürfe eine Relevanz zukommt (zukommen sollte), sind diese Sachverhalte daher bereits vom Gegenstand des Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 erfasst. Dies hat zur Folge, dass schon aus diesem Grund diese im oa Schriftsatz vom 7.1.2014 Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens (daher „Sache“ i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG) gewesen sind, und daher schon aus diesem Grund auch die in diesem Schriftsatz angesprochenen Sachverhalte von den materiellen Rechtskraftwirkungen des Erkenntnisses vom 25.2.2014 erfasst gewesen sind. Für den Gegenstand des oa Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 hat das zur Folge, dass der Gegenstand dieses Bescheids alle bis zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids (daher dem 10.1.2014) hervorgekommenen verdachtsbegründenden Sachverhalte im Hinblick auf die im Suspendierungsbescheid angelasteten Übertretungshandlungen erfasst. Insofern daher bis zum 10.1.2014 Sachverhalte hervorgekommen sind, welche Übertretungshandlungen i.S.d. im Spruch angelasteten Übertretungshandlungen zum Gegenstand haben, wurde im Spruch des Suspendierungsbescheids auch über diese abgesprochen. Insofern daher durch den Schriftsatz der Dienststelle, welcher der Dienstbehörde am 7.1.2014 zugegangen ist, Sachverhalte hervorgekommen sind (sein sollten), welchen im Hinblick auf die Übertretungsvorwürfe eine Relevanz zukommt (zukommen sollte), sind diese Sachverhalte daher bereits vom Gegenstand des Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 erfasst. Dies hat zur Folge, dass schon aus diesem Grund diese im oa Schriftsatz vom 7.1.2014 Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens (daher „Sache“ i.S.d. Paragraph 66, Absatz 4, AVG) gewesen sind, und daher schon aus diesem Grund auch die in diesem Schriftsatz angesprochenen Sachverhalte von den materiellen Rechtskraftwirkungen des Erkenntnisses vom 25.2.2014 erfasst gewesen sind.

Im Übrigen würde sich aber im Ergebnis auch nichts ändern, wollte man annehmen, dass diese im Schriftsatz vom 7.1.2014 allenfalls erstmals hervorgekommenen Sachverhalte nicht vom Gegenstand des Suspendierungsbescheids erfasst sind. Diesfalls würden diese Sachverhalte in Anbetracht des Umstands, dass durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts über die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Erkenntnisses abgesprochen worden ist, vom Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens (daher der „Sache“ i.S.d. § 66 Abs. 4 AVG) erfasst sein. Im Übrigen würde sich aber im Ergebnis auch nichts ändern, wollte man annehmen, dass diese im Schriftsatz vom 7.1.2014 allenfalls erstmals hervorgekommenen Sachverhalte nicht vom Gegenstand des Suspendierungsbescheids erfasst sind. Diesfalls würden diese Sachverhalte in Anbetracht des Umstands, dass durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts über die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Erkenntnisses abgesprochen worden ist, vom Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens (daher der „Sache“ i.S.d. Paragraph 66, Absatz 4, AVG) erfasst sein.

Sohin stellen aber die allenfalls erstmals im oa Schriftsatz vom 7.1.2014 hervorgekommenen Sachverhalte keine neuen, von der materiellen Rechtskraft des Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 wie auch des Erkenntnisses vom

25.2.2014 nicht erfasste Sachverhalte dar, und zwar unabhängig davon, ob diese neu hervorgekommenen Sachverhalte der Disziplinarbehörde oder dem Verwaltungsgericht zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entscheidungserlassung bekannt waren oder nicht. Nicht von der materiellen Rechtskraft des Erkenntnisses vom 25.2.2014 erfasst sind daher nur die nach dem Zeitpunkt der Erlassung dieses Erkenntnisses bekannt gewordenen, nunmehr eine Suspendierung rechtfertigenden Sachverhalte.

Im Übrigen ist auch deshalb davon auszugehen, dass die im Spruchpunkt 1) im Suspendierungsbescheid vom 24.2.2014 nunmehr ergänzend vorgeworfenen Übertretungshandlungen auch aus einem anderen Grund bereits Gegenstand des Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 waren. Dies deshalb, da bereits mit Schriftsatz vom 18.10.2013 diese Übertretungshandlungen dem Beschwerdeführer in einer Verfolgungshandlung angelastet worden sind. Sihin ist evident, dass auch diese nunmehr konkretisiert angelasteten Übertretungshandlungen durch die allgemeine Formulierung des Spruchpunkts 1) des Suspendierungsbescheids vom 3.1.2014 erfasst waren.

Schlagworte

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde; Suspendierungsverfahren; Dienstpflichtverletzung; Suspendierung als Sicherungsmaßnahme; Verfahrensgegenstand; Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Erkenntnisse; Ersatzlose Behebung eines Bescheides durch das Verwaltungsgericht; Materielle Rechtskraft eines Suspendierungsbescheids

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.171.042.26759.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at